

Fundstelle

openJur 2012, 72816

Rkr: AmtlSlg:

Arbeitsrecht

5 AZR 151/88**Revision zurückgewiesen****22.03.1898**

Tenor

- ¹ Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
- ² des Arbeitsgerichts Hagen vom 24. Juni 1987
- ³ - [3 Ca 163/87](#) - wird auf ihre Kosten zurück-
- ⁴ gewiesen.
- ⁵ Der Streitwert beträgt unverändert 1.602,96 DM,
- ⁶ Die Revision wird zugelassen.

Gründe

- ⁷ Mit der Klage macht eine Arbeiterin die Nichtigkeit ihrer Vergütungsabrede mit dem Arbeitgeber wegen Lohnwuchers
- ⁸ und statt der vereinbarten 8,50 DM den tariflichen Stundenlohn geltend.
- ⁹ Die Klägerin, Mitglied der IG Metall, ist 1964 geboren
- ¹⁰ und ledig (ohne Kind). Nach ihrem Hauptschulabschluß be-
- ¹¹ gann sie eine Ausbildung als Floristin, die sie nach
- ¹² einigen Monaten abbrach. Anschließend stand sie rund
- ¹³ I Jahr im Dienst der Firma , die sie im
- ¹⁴ Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bei der fabrik
- ¹⁵ einsetzte und ihr je Arbeits-
- ¹⁶ stunde 7,50 DM zahlte.
- ¹⁷ Nachdem die Klägerin etwa 9 Monate arbeitslos gewesen
- ¹⁸ war und Arbeitslosengeld bzw. -hilfe in unbekannter Höhe
- ¹⁹ bezogen hatte, kam sie am 06.10.1986 zur Beklagten. Diese
- ²⁰ betreibt in H eine fabrik mit
- ²¹ regelmäßig 15 Arbeitnehmern (3 Angestellte, 7 Facharbeiter,
- ²² 3 Hilfsarbeiter und 2 Auszubildende).
- ²³ In dem vorausgegangenen Einstellungsgespräch einigten sich
- ²⁴ die Parteien auf einen Stundenlohn, von 8,50 DM. Die Be-
- ²⁵ klagte, die einem Arbeitgeberverband nicht angehört,
- ²⁶ pflegt mit allen Mitarbeitern Vergütungsabreden frei zu treffen. Branchenmäßig rechnet sie zur metallverarbeitenden
- ²⁷ Industrie.
- ²⁸ Die Klägerin wurde als Hilfsarbeiterin eingestellt. Ihr
- ²⁹ oblagen im wesentlichen einfache, mit der Hand auszuführen-
- ³⁰ de Einlegearbeiten im Werkzeuge. Eine Einarbeitung war
- ³¹ hierfür nicht erforderlich. Es galt eine wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 Stunden.
- Einige Zeit nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Beklagten bemühte sich die Klägerin um andere Arbeit, die in einem Zeitungs-